

# **Satzung über die Benutzung von Übergangswohnheimen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer und von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2006**

---

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck und Rechtsform**

1. Die Stadt Korschenbroich unterhält folgende Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne von § 1 i. V. m. § 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) sowie von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG):

Horster Straße 2+4  
Schaffenbergstraße 27d+e  
Schiefbahner Straße 92

Neusser Straße 2  
Schaffenbergstraße 37  
Weißer Weg 59

2. Diese Einrichtungen werden als eine nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unterhalten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
3. Soweit die in Nr. 1 genannten Objekte nicht zur Unterbringung von Personen im Sinne von § 2 LAufnG oder § 2 FlüAG ausreichen, werden diese Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in sonstigen städtischen Wohnungen oder in sonstigen angemieteten Wohnungen untergebracht.  
Die untergebrachten Personen sind in diesem Fall verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes zu ersetzen.
4. Für andere Personen, die nicht zu den Personenkreisen nach Nr. 1 gehören, ist diese Satzung anzuwenden, wenn sie zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in den genannten Einrichtungen untergebracht sind.

## **§ 2 Aufsicht und Ordnung**

1. Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Bürgermeisters.
2. Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die unter anderem Näheres über Belegung, Benutzung der Räume, Sauberkeit, Pflege der Unterkunft und allgemeine Verhaltensregeln enthält.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Einrichtungen kann der Bürgermeister die Art und Belegung im Einzelfall regeln und Störer von der Benutzung ausschließen.

## **Satzung über die Benutzung von Übergangwohnheimen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer und von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2006**

---

### **§ 3 Dauer und Nutzung**

1. Die Unterbringung erfolgt durch Zuweisung des Bürgermeisters.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Einrichtung oder eine bestimmte Unterkunft innerhalb einer Einrichtung besteht nicht. Die Benutzer (vgl. § 6) können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere als auch von einer Einrichtung in eine andere verlegt werden.
3. Mit der Aufnahme in einer Einrichtung i.S.d. § 1 entsteht die Verpflichtung,
  - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
  - b) den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen betrauten Bediensteten der Stadt Korschenbroich Folge zu leisten.
4. Eine Räumung kann gefordert werden, wenn die Benutzer
  - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben oder ihnen ein solcher nachgewiesen wird oder
  - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern und damit gem. § 8 LAufnG den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verlieren oder
  - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen nach § 3 Nr. 3 b) dieser Satzung verstoßen haben.
5. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtungen betrauten Bediensteten der Stadt Korschenbroich.

### **§ 4 Benutzungsgebühr**

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen, insbesondere für die zugewiesene Wohnfläche und für den Anteil der gemeinschaftlich genutzten Flächen, erhebt die Stadt Korschenbroich monatlich eine Benutzungsgebühr. Beträgt die Nutzungsdauer keinen vollen Monat, so wird für jeden Tag der Benutzung ein Gebührenanteil erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme.
2. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Betriebskostenpauschale. Die Betriebskostenpauschale ist Bestandteil der Benutzungsgebühr. In der Betriebskostenpauschale sind die Aufwendungen im Sinne des § 2 der Betriebskostenverordnung, die Aufwendungen für den Haushaltsstrom und für Festbrennstoffe enthalten.

**Satzung über die Benutzung von Übergangwohnheimen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer und von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2006**

---

3. Die Benutzungsgebühr ist jeweils am fünften Tag nach Einzug und in der Folgezeit bis zum fünften eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse der Stadt Korschenbroich zu zahlen.

**§ 5  
Gebührensätze**

1. Die Höhe der Grundgebühr und die Höhe der Betriebskostenpauschale bemessen sich nach der zugewiesenen Wohnfläche in m<sup>2</sup>.
2. Die Grundgebühr beträgt 4,80 € pro m<sup>2</sup> und Monat.
3. Die Betriebskostenpauschale beträgt 7,70 € je m<sup>2</sup> und Monat.

**§ 6  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die aufgenommene Person (Benutzer). Bei der Aufnahme einer Familiengemeinschaft haften alle aufgenommenen Personen neben dem Haushaltsvorstand für die Gebührenforderung.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Übergangwohnheimen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer und von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge der Stadt Korschenbroich vom 21.11.2001 außer Kraft.

## **Satzung über die Benutzung von Übergangwohnheimen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer und von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2006**

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer und von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 15.12.2006

(H.J. Dick)  
Bürgermeister